

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 15.04.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 15. April 1894.) 26. Stück.

Inhalt:

- N^o* 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1894, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Steueramts Delmenhorst.
- N^o* 48. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 4. April 1894, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Holle und Altenhunteorf.
- N^o* 49. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1894, betreffend Abänderung des Artikels 12 A. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.
- N^o* 50. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1894, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen zum Artikel 12 B. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes.
- N^o* 51. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1894, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

N^o 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Großherzoglichen Steueramts Delmenhorst.
Oldenburg, 1894 März 20.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Höchster Genehmigung dem Großherzoglichen Steueramte Delmen-

horst die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die unter Wagenverschluß abgelassenen Waaren, sowie zur unbeschränkten Erledigung von Begleitzetteln beigelegt ist.

Oldenburg, 1894 März 20.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 48.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Holle und Altenhuntof.
Oldenburg, 1894 April 4.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Holle und Altenhuntof wird durch die Mitte des Huntebettes gebildet.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. April
1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Drost.

№ 49.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des
Artikels 12 A. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die
Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Oldenburg, 1894 April 6.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gna-
den Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,
Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-
marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und
Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz
für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Artikels 12 A. des Gesetzes vom
19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-
Verwaltung, treten folgende Bestimmungen:

A. Ober

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen	Betrag des Gehalts. M.
1.	1	Eisenbahn-Director . . .	6500—8500
2.	4	Mitglieder der Direction je	4000—6300
3.	10	Oberbeamten (Hülfsarbeiter der Direction, Bezirksinspectoren, Maschineninspectoren) je . . .	3000—5400
4.	1	Eisenbahn - Vermessungs-Inspector	2400—4800

beamte.

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
3	500	
2	300	
3	300	Das Höchstgehalt der Oberbeamten erhöht sich auf 5700 M. von dem Zeitpunkt an, mit welchem solche Erhöhung für die Bezirksbaumeister des Weg-, Wasser- und Hochbaus nach Maßgabe des Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, eintritt.
3	300	

Artikel 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5—10, 12—15 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, finden auch auf die im Artikel 1 aufgeführten Beamten Anwendung.

Artikel 3.

Der Artikel 16 des im Artikel 2 gedachten Gesetzes gilt auch für die im Artikel 1 unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Beamten.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Drost.

№ 50.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen zum Artikel 12 B. des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes.

Oldenburg, 1894 April 6.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Die nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen, Ba bis m, zum Artikel 12 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, werden hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

B. Sonstige

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
a	1	Hauptkassirer	2500—4200
b	4	2 Verkehrs- und 2 Betriebs-Kontrollenre . .	2500—3500
c	70	Rechnungs-, Registratur- und Kanzlei-Beamte (einschließlich des Hauptkassen-Kontrollenre, eines Hilfskassirers und der Material-Verwalter) und zwar:	
		9 Stellen	2500—3500
		28 Stellen	2000—3300
		33 Stellen	1400—2700

Beamte.

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen. Jahre.	Betrag. M.	
2	200	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
3	150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M. Dem Zulageberechtigten kann für seine Arbeiten beim Auf- und Abbau aus den Mitteln des Landes eine Remuneration gewährt werden.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 M.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 M.
2	150	
3	150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M. Einem Hülfskassierer kann eine Funktionszulage von 300 M. gewährt werden.

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
d	11	Technische Subalternbeamte (einschließlich eines Ma- terial = Aufsehers, eines Telegraphen = Revisors, eines Plankammer-Ver- walters und eines Litho- graphen) und zwar:	
		2 Stellen	1800—3300
		9 Stellen	1400—2700
e	7	Werkmeister und zwar:	
		3 Stellen	1800—3000
		4 Stellen	1800—2800
	6	5 Werkstätten = Vormänner und 1 Magazinaufseher	1000—1600
f	26	Bahnmeister (einschließlich eines Telegraphen = Auf- sehers und eines Signal- aufsehers)	1400—2500

Zulage=		Bemerkungen.
Fristen.	Betrag.	
Jahre.	M.	
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
2	150	
3	150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M. Dem Lithographen kann für seine Arbeiten beim Kataster-Büreau aus den Mitteln des letzteren eine Remuneration gewährt werden.
3	150	
3	150	
3	100	
3	150	

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
g	27	4 Bürocaudienner, 2 Billet- drucker, 8 Lademeister, 6 Rangirmeister, 2 Heiz- hausaufseher, 3 Wagenmeister und 2 Ma- schinenwärter	1000—1600
h	11	5 Portiers, 2 Krahnwärter, 3 Nachtwächter und 1 Beleuchtungsaufseher .	800—1000
i	92	Stationsbeamte (einschließ- lich Telegraphisten) und zwar: 15 Stations- und Güter- vorsteher I. Kl.	2100—3200
		22 Stationsvorsteher II. Kl.	1500—2500
		15 Stations- und Halte- stellen-Aufseher	1000—1800
		34 Stations-Assistenten .	1400—2000
		6 Telegraphisten	1200—2000

Zulage= Fristen. Jahre.	Betrag. M.	Bemerkungen.
3	100	
—	—	Zulagen nach Ermessen des Staats- ministeriums.
2	200	
3	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Er- reichung eines Gehalts von 2500 M.
2	150	
2	100	
2	100	
2	100	
		Dem Stationsverwalter in Olden- burg kann eine Funktionszulage von 300 M. gewährt werden.

Litr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M.
k	15	Stations-Einnehmer und Güterabfertigungs-Assi- stenten	1400—2500
l	60	Lokomotivführer	1200—1900
	15	Lokomotivführer-Gehülfen	1000—1350
m	93	Zugbegleitungsbeamte und zwar:	
		14 Zugführer	1500—1650
		27 Packmeister	1350—1500
		42 Schaffner	900—1350
		10 Bremser	800—1200
n	50	Weichenwärter (einschl. der expedirenden und Halte- punkt-Wärter) und zwar:	
		40 Stellen	1000—1500
		10 Stellen	800—1200
o	10	Brückenwärter	800—1200

Zulage-		Bemerkungen.
Fristen.	Betrag.	
Jahre.	M.	
2	150	
3	150	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 M.
		Einem Stations-Kassenbeamten in Oldenburg und einem in Neuschanz kann eine Zulage von je 300 M. gewährt werden.
3	150	
3	75	
3	100	
3	100	
3	100	
3	75	
3	100	
3	75	
3	75	

Artikel 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5—10, 12, 13, 14 und 15 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 3. April 1894, betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst, finden, soweit zutreffend, hier gleichmäßige Anwendung.

Artikel 3.

Der Artikel 13 des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, ist dahin abzuändern, daß in die 3. Zeile statt „sub Be—m“ zu setzen ist „sub Bf—o.“

Artikel 4.

Der Artikel 14 des vorstehend im Artikel 3 angezogenen Gesetzes ist zu streichen.

Artikel 5.

Dieses Gesetz kommt vom 1. Januar 1894 an zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Drost.

Art. 51.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, 1894 April 7.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zur Bestreitung der Kosten

1. der Korrektur der unteren Hunte zum Restbetrage von 603 536 *M.* 28 *S.*,
2. der Neubauten bei den Staatskanälen zum Betrage von 420 500 *M.*,
3. des weiteren Ausbaues des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der Ausführung von Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahnanlagen gemäß dem Voranschlage des Eisenbahn-Baufonds für 1894/96 zum Betrage von 8 959 762 *M.*

erforderlichen Geldmittel im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung dieser Summe erforderlich sein wird, eine Anleihe zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Artikel 2.

Die Anleihe ist Seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, dieselbe sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennwerthes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, beauftragt.

Artikel 4.

Auf Grund der Anleihegesetze vom 19. März 1891 und vom 16. März 1893 sind fernerhin keine Anleihen mehr aufzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. April 1894.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Drost.